

Rome inungitur, consecratur per manus summi pontificis et sacrum imperii suscipit diadema. — Reddita insuper tibi fuerunt quamplura oppida, castra, ville ac iura imperii tanquam regi, tuque, ipsius regni possessionem adeptus, ipsam tenes et per sex annos et amplius tenuisti. | prestari, assignari civitates, oppida, castra, et specialiter castrum de Treveles, et alia iura imperii infra annum et diem a tempore coronationis eiusdem, ita quod si qui de vasallis imperii ei homagia non presterint consueta et non reddiderint civitates, castra et alia supradicta, illis, que ab imperio tenent eodem, sunt eo ipso privandi.

Bei der so auffallenden Uebereinstimmung, dass sogar Zufälligkeiten, wie das Warten Richards vor Aachen, zu Rechtsbestimmungen erhoben sind, könnte man meinen, dass die Rechtsdarlegungen von dem Interpolator nach dem Berichte der Gesandten angefertigt wären. Allein abgesehen von der inneren Unwahrscheinlichkeit spricht dagegen, dass Urban, wie vorhin bemerkt ist, selbst bezeugt, von den englischen Gesandten eine juristische Begründung der Ansprüche Richards erhalten zu haben, und dass in jenen Darlegungen Dinge erwähnt werden, die aus dem historischen Berichte nicht genommen sind und die doch der Interpolator nicht erfunden haben kann, wie die §. 53 vorgeschriebene Uebergabe von Trifels¹⁾ und das §. 54 dem Pfalzgrafen zugewiesene Recht, bei einer streitigen Königswahl Schiedsrichter zwischen den Prätendenten zu sein. Der letzte Punkt könnte uns den Weg weisen, der zu dem Verfasser des Schriftstücks führt: später ist derselbe Pfalzgraf Ludwig, der Richard gewählt hatte, mit ähnlich grossen Ansprüchen hervorgetreten, die zum Theil vom Reiche anerkannt worden sind²⁾.

Es ist also nicht daran zu zweifeln, dass auch die Rechtsdarlegungen echt und in der Form von den englischen Gesandten wirklich eingereicht sind. Freilich das Misstrauen, mit dem Busson, Harnack und Andere den Inhalt derselben angesehen haben, kann durch unsere Untersuchung nur verstärkt werden; denn wir dürfen sie als Zeugnis für die 1257 oder 1263 in Deutschland herrschenden Rechtsanschauungen um so weniger anrufen, als nachgewiesen ist, dass sie durchaus einseitig von einem parteiischen Bericht abstrahiert worden

1) Freilich entspricht diese Bestimmung den Worten des historischen Berichts: 'obtinuisti ornamenta et insignia imperialia'. Sie zeigt somit die Abhängigkeit und die Selbständigkeit des Verfassers. 2) Ficker, Entstehungszeit des Schwabenspiegels, Sitzungsberichte der Wiener Acad. phil.-hist. Cl. 1874, Bd. 77, S. 861.